

Informationen zum Antrag für die Notbetreuung an der Bertolt-Brecht-Gesamtschule

Die Bertolt-Brecht-Gesamtschule bietet aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betreuungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33, Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zwischen Mittwoch, 18.03.2020, und Freitag, 03.04.2020, eine hilfswise Betreuung für Kinder von Eltern bzw. Alleinerziehenden an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person.

Um die eigenen Kinder in unserer Schule unterbringen zu können, muss die Unentbehrlichkeit der eigenen Tätigkeit durch den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten schriftlich bis spätestens Mittwoch (18.03.2020) nachgewiesen werden.

Dazu gehören folgende Bereiche:

- Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- Lebensmittelversorgung
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung